# Geschäftsordnung des Integrationsbeirats der Stadt Rottenburg am Neckar

vom 18.10.2016

#### Inhaltsverzeichnis

Abschnitt		<u>Seite</u>
I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	§ 1 Allgemeine Zielsetzung, Aufgaben des Integrationsbeirats	2
	§ 2 Zusammensetzung des Integrationsbeirats, Vorsitzender	2
	§ 3 Besetzung des Integrationsbeirats	3
	§ 4 Vorstand des Integrationsbeirats	4
II.	. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Integrationsbeirats, der Mitglied	er des
	Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Verwaltung	4
	§ 5 Rechtsstellung der Integrationsbeiräte	4
	§ 6 Rechte und Pflichten	4
	§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und den Ortsch	naftsräten 5
	§ 8 Sozialausschuss	5
Ш	I. Sitzungen des Integrationsbeirats	5
	§ 9 Einberufung der Sitzungen	5
	§ 10 Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung	6
	§ 11 Beschlussfassung	6
	§ 12 Arbeitsgruppen und Vorstandssitzungen	7
	§ 13 Fragestunde	7
	§ 14 Entschädigung	7
	§ 15 Finanzen	8
IV	/. Niederschrift	8
	§ 16 Inhalt der Niederschrift	8
	§ 17 Führung und Anerkennung der Niederschrift	8
٧.	. Schlussbestimmungen	8
	§ 18 Geschäftsstelle	8
	§ 19 Auslegung	9
	§ 20 Inkrafttreten	9

## Geschäftsordnung des Integrationsbeirats der Stadt Rottenburg am Neckar vom 18.10.2016

Aufgrund von Artikel 1 § 11 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2015 (GBI. S. 1047, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 18.10.2016 folgende Geschäftsordnung des Integrationsbeirats beschlossen:

#### Präambel

Rottenburg am Neckar heißt alle Menschen mit Migrationshintergrund willkommen (Resolution des Gemeinderates vom 10.02.2015). Rottenburg am Neckar begreift Integration als die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben über soziale und ethnische Grenzen hinweg. Der Integrationsbeirat sieht in der Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Rottenburg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Der Integrationsbeirat fördert die Integration von Personen mit Migrationshintergrund und tritt gegen jegliche Art von Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus ein.

Der Einfachheit halber wird in den folgenden Ausführungen die männliche Form angewandt. Es sind jedoch ausdrücklich beide Geschlechter angesprochen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Allgemeine Zielsetzung, Aufgaben des Integrationsbeirats

- (1) Mit seinem Integrationsbeirat beabsichtigt die Stadt Rottenburg am Neckar, Menschen mit Migrationshintergrund am kommunalen Geschehen zu beteiligen und ein friedliches Zusammenleben aller Einwohner geprägt von gegenseitigem Respekt und Toleranz zu fördern.
- (2) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat, den Ortschaftsräten und die Stadtverwaltung zu beraten sowie die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund zu vertreten.
- (3) Der Integrationsbeirat erarbeitet hierfür zu Beginn jeder Amtszeit einen Katalog möglicher integrationsrelevanter Themenfelder und stimmt diese mit dem Gemeinderat ab.

### § 2 Zusammensetzung des Integrationsbeirats, Vorsitzender

Der Integrationsbeirat besteht aus insgesamt neunzehn Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- a. dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadt Rottenburg am Neckar,
- b. bis zu zehn Mitgliedern mit Migrationshintergrund,
- c. Vertretern der vier größten Fraktionen des Gemeinderats sowie einem

Vertreter der weiteren Fraktionen/Gruppen und

d. bis zu drei Vertretern von Institutionen mit Sachkunde in integrationsrelevanten Themenfeldern.

### § 3 Besetzung des Integrationsbeirats

- (1) Bis zu 10 Mitglieder mit Migrationshintergrund werden vom Verwaltungsausschuss gewählt und vom Gemeinderat für eine Amtszeit von drei Jahren in den Integrationsbeirat berufen.
- (2) Die Möglichkeit sich für den Integrationsbeirat zu bewerben, wird ortsüblich bekannt gemacht. Die Bewerber reichen beim städtischen Integrationsbeauftragten einen Profil-Bogen ein und stellen sich persönlich im Verwaltungsausschuss vor.
- (3) Die Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Migrationshintergrund nach Artikel 1 § 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes Baden-Württemberg
  - Meldung mit Hauptwohnsitz in Rottenburg am Neckar
  - Aufenthaltserlaubnis von mindestens zwei Jahren oder die Option auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für weitere drei Jahre gemäß des geltenden Aufenthaltsgesetzes oder die deutsche Staatsangehörigkeit
  - Bereitschaft das Ehrenamt für die Dauer der Amtszeit nach bestem Gewissen auszuüben
  - Vollendung des 18. Lebensjahres
  - Gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache
- (4) Eine heterogene Zusammensetzung der Mitglieder mit Migrationshintergrund hinsichtlich ihres Alters, Geschlechts, Herkunft, Kultur, Aufenthaltsdauer und Interessenschwerpunkten in integrationsrelevanten Themenfeldern wird vom Verwaltungsausschuss angestrebt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder mit Migrationshintergrund erfolgt in geheimer Listenwahl mit alphabetischer Reihenfolge. Die Wahl wird durch ein Kreuz vor den Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Bewerber angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Bis zu 10 Bewerber gelten als gewählt, wenn sie im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Anwesenden bekommen. Bekommen mehr als 10 Bewerber die absolute Mehrheit, gelten die 10 Bewerber mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen entscheidet das Los. Die Rangfolge der Nachrücker richtet sich nach der Stimmenverteilung und wird bei Stimmengleichheit durch das Los festgelegt.
- (7) Kommt nicht für alle 10 Plätze im Integrationsbeirat die absolute Mehrheit zustande, so findet unter den Bewerbern ohne absolute Mehrheit ein 2. Wahlgang mit einfacher Mehrheit statt. Die Stimmen für den 2. Wahlgang reduzieren sich auf die Anzahl der noch zu vergebenden restlichen Plätze. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Rangfolge der Nachrücker richtet sich nach der Stimmenverteilung und wird bei Stimmengleichheit ebenfalls durch das Los festgelegt.

- (8) Der Oberbürgermeister zieht einen Kreis von Sachverständigen mit Migrationshintergrund zu der Sitzung, in der die Wahl durch den Verwaltungsausschuss erfolgt, hinzu. Die Sachverständigen mit Migrationshintergrund beraten den Verwaltungsausschuss bei der Wahl der Kandidaten.
- (9) Die vier größten Fraktionen des Gemeinderats (nach erreichter Stimmenzahl bei der letzten Kommunalwahl) bestimmen jeweils einen Fraktionsvertreter. Die hierbei nicht berücksichtigten Fraktionen/Gruppen können einen weiteren Vertreter bestimmen.
- (10) Der Oberbürgermeister schlägt dem Verwaltungsausschuss bis zu 3 Institutionen mit Sachkunde in integrationsrelevanten Themenfeldern vor. Die jeweiligen Vertreter dieser Institutionen werden vom Gemeinderat in den Integrationsbeirat berufen.
- (11) Die Wahl des Integrationsbeirats findet alle drei Jahre statt. Mit Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Integrationsbeirats sollen nicht mehr als vier Monate vergehen. Für den Zeitraum in dem noch kein neuer Integrationsbeirat gewählt ist, bleibt der Integrationsbeirat bis zur Konstituierung des neuen Gremiums bestehen.
- (12) Auf einen begründeten Antrag von zwei Drittel aller Mitglieder des Integrationsbeirats kann der Gemeinderat mit einer Zweidrittelmehrheit ein Mitglied abberufen. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit verliert, oder die Voraussetzungen für das freiwillige Ausscheiden ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 16 der GemO erfüllt.

### § 4 Vorstand des Integrationsbeirats

Die Mitglieder des Integrationsbeirats wählen aus dem Kreis der Mitglieder mit Migrationshintergrund in geheimer Wahl einen Integrationsbeiratsvorstand, bestehend aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Integrationsbeirats kann dieser beschließen, dass ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Integrationsbeirat aus, wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

## II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Integrationsbeirats, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Verwaltung

#### § 5 Rechtsstellung der Integrationsbeiräte

- (1) Die Integrationsbeiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die ehrenamtlichen Mitglieder des Integrationsbeirats (vgl. §2 Personengruppe unter b. und d.) bei ihrem Eintritt in den Beirat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

### § 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Integrationsbeiräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Integrationsbeirats

teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende, der Vorstand oder die Geschäftsstelle zu verständigen. Bei dreimaligem Fehlen in einem Kalenderjahr kann ein ehrenamtliches Mitglied (vgl. §2 Personengruppe unter b. und d.) auf Beschluss des Integrationsbeirats mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder sein Mandat verlieren.

- (2) Die Mitglieder mit Migrationshintergrund werden bei Nichtteilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirats nicht vertreten.
- (3) Dem Integrationsbeirat wird von der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar ein entsprechender Raum für dessen Sitzungen zur Verfügung gestellt.

## § 7 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und den öffentlichen Ortschaftsratssitzungen teilnehmen. Ein vom Integrationsbeirat bestimmtes Mitglied des Integrationsbeiratsvorstands vertritt auf Dauer den Integrationsbeirat im Gemeinderat. Das Mitglied des Integrationsbeiratsvorstands hat in integrationsrelevanten Belangen Rede-, Anhörungsund Antragsrecht (nach §13 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg).
- (2) Beschlüsse des Integrationsbeirats gelten als Anträge oder Vorschläge an die Verwaltung, den Gemeinderat, einem seiner Ausschüsse oder an einen Ortschaftsrat und werden diesem durch den Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).
- (3) Der städtische Integrationsbeauftragte unterstützt den Integrationsbeirat indem er auf Tagesordnungen und Vorlagen mit integrationsrelevanten Themen, die in den gemeinderätlichen Gremien der Stadt Rottenburg am Neckar behandelt werden hinweist. Er informiert sie frühzeitig über Vorgänge in der Verwaltung, die integrationsrelevante Themen betreffen (nach § 13 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg).
- (4) Ansprechpartner für die Verwaltung ist der Integrationsbeiratsvorstand.
- (5) Der Integrationsbeirat entscheidet selbstständig und unabhängig, ob er von seinen eingeräumten Rechten Gebrauch macht.
- (6) Mitglieder des Gemeinderats oder der Ortschaftsräte können an den öffentlichen Sitzungen des Integrationsbeirats teilnehmen.

### § 8 Sozialausschuss

Der Integrationsbeirat wählt aus dem Vorstand einen Vertreter für den Sozialausschuss. Dieser nimmt an den Sitzungen des Sozialausschusses als sachkundiger Einwohner als Vertreter des Integrationsbeirats mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder des Vorstands sind seine Stellvertreter.

#### **III. Sitzungen** des Integrationsbeirats

### § 9 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Oberbürgermeister beruft die Sitzungen des Integrationsbeirats ein. Der Integrationsbeirat tagt in der Regel fünfmal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine sowie der Sitzungsraum werden zu Beginn des Halbjahres festgelegt und rechtzeitig auf der Internetseite der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar bekannt gegeben. Die regelmäßigen Sitzungstage werden zu Beginn jeder Amtsperiode festgelegt.

Eine zusätzliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mitglieder dies mehrheitlich beschließen.

In Notfällen kann der Integrationsbeirat ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände vom Vorsitzenden einberufen werden.

- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Integrationsbeirat zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Wochentage vor der Sitzung, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.
- (3) Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Integrationsbeiräte erforderlich (Zugangseröffnung). Sofern mit den jeweiligen Integrationsbeiräten elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar bekannt gegeben.

### § 10 Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Verwaltung hat bei den Sitzungen grundsätzlich ein Teilnahmerecht.
- (2) Der Oberbürgermeister und der Vorstand können sachkundige Einwohner, Menschen mit Migrationshintergrund, Mitglieder des Gemeinderats oder eines Ortschaftsrates oder sonstige sachkundige Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt.
- (4) Die Erstellung der Tagesordnung ist Aufgabe der Verwaltung. Vorschläge über die Tagesordnungspunkte können von der Verwaltung selbst, dem Vorstand oder auf Antrag eines Sechstels aller Mitglieder des Integrationsbeirats auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Vorschläge müssen rechtzeitig, rechtzeitig vor der Sitzung, dem Oberbürgermeister durch den Vorstand des Integrationsbeirats schriftlich mitgeteilt werden. Für das Formerfordernis genügt die Mitteilung per E-Mail.

#### § 11 Beschlussfassung

- (1) Der Integrationsbeirat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Integrationsbeirats einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf es weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken. Die Bestimmungen des § 18 GemO gelten entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

### § 12 Arbeitsgruppen und Vorstandsitzungen

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats können sich zur Diskussion über einzelne integrationsrelevante Themenfelder außerhalb der offiziellen Sitzungen ohne den Vorsitzenden treffen.
- (2) Der Integrationsbeirat kann Arbeitsgruppen für bestimmte integrationsrelevante Themenfelder und zur Vorberatung von Gremiensitzungen aus Mitgliedern seiner Mitte bilden. Die Arbeitsgruppen werden jeweils von einem Mitglied des Integrationsbeiratsvorstands einberufen und geleitet. Auf die Arbeitsgruppe finden die Regeln des Integrationsbeirats entsprechend Anwendung.
- (3) Der Integrationsbeiratsvorstand kann sich zusätzlich zu den offiziellen Sitzungen treffen. Auf die Sitzungen des Integrationsbeiratsvorstands finden die Regeln des Integrationsbeirats entsprechend Anwendung.
- (4) Bei Absatz 1, 2 und 3 handelt es sich nicht um eine Sitzung des Integrationsbeirats im Sinne der Regelung für die Entschädigung ehrenamtlicher Arbeit.

### § 13 Fragestunde

Zu Beginn jeder Sitzung findet eine Fragestunde statt, in der Einwohner integrationsrelevante Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten können. Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Integrationsbeiratsvorstandes Stellung. Die Fragestunde ist begrenzt auf eine halbe Stunde. Weiter haben die Mitglieder des Integrationsbeirats selbst das Recht, Fragen an die Verwaltung zu stellen.

#### § 14 Entschädigung

Jeder Integrationsbeirat erhält bei Anwesenheit an einer Sitzung des Integrationsbeirats eine Aufwandsentschädigung und eine Reisekostenvergütung. Näheres hierzu regeln §

1 und § 6 der Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

#### § 15 Finanzen

Dem Integrationsbeirat sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Belege und Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und pro Quartal an die Geschäftsstelle zu übergeben. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist der Integrationsbeiratsvorstand zuständig. Dieser wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt.

#### IV. Niederschrift

#### § 16 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Integrationsbeirats ist eine Niederschrift (Kurzprotokoll) zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Integrationsbeiräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Integrationsbeiräte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsund Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied k\u00f6nnen jederzeit verlangen, dass ihre Stellungnahme zum Beratungsgegenstand, ihre Abstimmung oder die Begr\u00fcndung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

### § 17 Führung und Anerkennung der Niederschrift

- (1) Eine Niederschrift wird von der Verwaltung erstellt.
- (2) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und einem Mitglied des Integrationsbeiratsvorstandes zu unterzeichnen.

#### V. Schlussbestimmungen

#### § 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats ist bei der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerengagement der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar (ab 01.01.2017 Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerengagement) angesiedelt.

#### § 19 Auslegung

Im Übrigen finden die Regelungen des Partizipations- und Integrationsgesetzes sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg Anwendung. Im Falle einer Auslegungskonkurrenz zwischen Gemeindeordnung und Partizipations- und Integrationsgesetz hat das Partizipations- und Integrationsgesetz Vorrang.

### § 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat geändert werden. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Integrationsbeirats ist eine Änderung möglich. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Stadt Rottenburg am Neckar, den 18.10.2016

Stephan Neher

Oberbürgermeister